

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SU160038-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. M. Langmeier und
lic. iur. B. Gut sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bussmann

Urteil vom 24. Oktober 2016

in Sachen

Stadtrichteramt Zürich,

Verwaltungsbehörde und Berufungsklägerin

gegen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend

Übertretung von Verkehrsvorschriften

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung -
Einzelgericht, vom 8. April 2016 (GC160020)**

Anklage:

Der Strafbefehl des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich vom 24. März 2015 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 2).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 40 S. 10 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Einsprecher ist wegen Nichtgewährens des Vortritts beim Einfügen des Fahrzeugs in den Verkehr aus einer mit Fahrverbot-Zone signalisierten Strasse im Sinne von Art. 36 Abs. 4 SVG in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Entscheidungsbüher fällt ausser Ansatz. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
3. Die Kosten des Strafbefehls Nr. ... vom 24. März 2015 und die nachträglichen Untersuchungs- sowie Überweisungskosten werden dem Stadtrichteramt Zürich zur Abschreibung überlassen.
4. Dem Einsprecher wird eine Entschädigung von Fr. 4'000.– zuzüglich 8 % MWST für anwaltliche Aufwendungen zulasten der Gerichtskasse zugesprochen.
5. (Mitteilungen)
6. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:

Des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich:

(Urk. 41 S. 2)

Der Beschuldigte und Berufungsbeklagte sei schuldig zu sprechen und ihm sei eine Busse aufzuerlegen; unter Kostenaufgabe.

Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 54 S. 2)

Die Berufungsanträge der Verwaltungsbehörde und Berufungsklägerin seien unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil sei vollumfänglich zu bestätigen.

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Dem Beschuldigten wird seitens des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich zusammengefasst vorgeworfen, sich am 3. Januar 2015, um 2.50 Uhr, als Lenker des ...busses ...bus ..., ..., ZH ..., Wagen Nr. ..., Kurs ..., ..., bei gelb blinkendem Lichtsignal aus der als Fahrverbotszone signalisierten Bahnhofstrasse in den Verkehr der Uraniastrasse eingefügt und einem auf der Uraniastrasse im Verkehr befindlichen Taxi den Vortritt nicht gewährt zu haben, so dass es zwischen dem Nachtbus und dem Taxi auf der öffentlichen Verkehrsfläche auf der Uraniastrasse zur Kollision gekommen ist (act. 2).

1.2. Entsprechend bestrafte das Stadtrichteramt den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 24. März 2015 gestützt auf Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 SVG wegen Nichtgewährens des Vortritts bei Einfügen des Fahrzeuges in den Verkehr mit einer Busse von Fr. 300.–. Ausserdem wurden dem Beschuldigten die Kosten und Gebühren in Höhe von insgesamt Fr. 970.– auferlegt (Urk. 2). Dagegen erhob der Beschuldigte fristgerecht Einsprache (Urk. 3).

Nach Durchführung der Untersuchung hielt das Stadtrichteramt am Strafbefehl fest und überwies die Akten an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, zur Beurteilung der Sache (Urk. 28).

1.3. Am 8. April 2016 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 5 ff.). Mit gleichentags ergangenen Urteil sprach die Einzelrichterin in Strafsachen den Beschuldigten vom Anklagevorwurf frei. Ausgangsgemäss fiel die Gerichtsgebühr ausser Ansatz, und die Kosten der Anklagebehörde wurden dem Stadtrichteramt zur Abschreibung überlassen. Ferner wurde dem Beschuldigten aus der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 4'000.– zuzüglich 8 % MWST für anwaltliche Aufwendungen zugesprochen (Urk. 40 S. 10 f.). Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 10) meldete das Stadtrichteramt mit Eingabe vom 13. April 2016 fristgerecht Berufung an (Urk. 36). Ebenso fristgerecht ging die Berufungserklärung ein (Urk. 41).

1.4. Mit Präsidialverfügung des Obergerichts vom 13. Juni 2016 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung übermittelt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 43). Mit Eingabe vom 24. Juni 2016 verzichtete der Beschuldigte auf die Erhebung einer Anschlussberufung oder das Geltendmachen von Nichteintretensgründen und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 45). Mit Beschluss vom 28. Juni 2016 wurde die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens beschlossen und dem Stadtrichteramt Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen oder mitzuteilen, ob die Eingabe vom 10. Juni 2016 als vollständige Berufungsbegründung anzusehen ist (Urk. 47), welcher Aufforderung dieses mit Eingabe vom 4. Juli 2016 nachgekommen ist (Urk. 49). Mit Präsidialverfügung vom 5. Juli 2016 wurde die Berufungsbegründung dem Beschuldigten zugestellt und gleichzeitig Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen (Urk. 51). Die Berufungsantwort des Beschuldigten ging innert Frist ein (Urk. 54). Die Vorinstanz verzichtete auf die ihr freigestellte Vernehmlassung (Urk. 53).

2. Prozessuales

2.1. Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist.

2.2. Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

3. Schuldpunkt

3.1. Unbestritten und durch die Vorinstanz willkürfrei erstellt ist, dass am 3. Januar 2015 um 2:50 Uhr an der Kreuzung Bahnhofstrasse/Uraniastrasse ein auf der Uraniastrasse von links herannahendes Taxi mit dem vom Beschuldigten ... bus der VBZ kollidierte (Urk. 40 S. 4 - 8). Ebenso fest steht, dass der reguläre Betrieb der Verkehrsampeln an der Kreuzung im Zeitpunkt der Kollision ausgeschaltet war (Urk. 14, Urk. 40 S. 8). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz geht sodann auch das Stadtrichteramt davon aus, dass der Beschuldigte – aufgrund der Zusatztafel "ausgenommen Busse" trotz des auf der Bahnhofstrasse signalisierten allgemeinen Fahrverbotes – berechtigt war, die Fahrverbotszone auf der Bahnhofstrasse zu durchqueren (Urk. 40 S. 8, Urk. 41 S. 2).

3.2. Nach Auffassung des Stadtrichteramtes dürfe – entgegen der Vorinstanz (Urk. 40 S. 8) – aus diesem Umstand indessen nicht geschlossen werden, dass sich der Beschuldigte demzufolge nicht aus einer als Fahrverbotszone signalisierten Zone in den Verkehr eingefügt habe. Damit würden Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 18 Abs. 2 SSV falsch ausgelegt. Eine Verkehrsregel müsse allgemein gültig sein und könne nicht je nach Vehikelart geändert werden, weil dies dazu führen würde, dass die Zone je nach Fahrzeug, welches diese befahre, geändert werde. Es könne nicht Sinn der dortigen Signalisation sein, dass die Verkehrsteilnehmer

vor dem Passieren der Verzweigung Uraniastrasse/Bahnhofstrasse wissen müssten, welche Fahrzeuge eine Fahrberechtigung haben und welche nicht und entsprechend daraus die Vortrittsregelung ableiten müssten (Urk. 41 S. 2).

3.3. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfordert das Interesse klarer Verkehrs- und Vortrittsrechtsverhältnisse, dass Ausnahmen von der allgemeinen Rechtsvortrittsregel restriktiv ausgelegt und auf Fälle beschränkt werden, die selbst für ortsunkundige Verkehrsteilnehmer und bei erschwerten Sichtverhältnissen deutlich erkennbar sind. Im Zweifelsfall muss die allgemeine Ordnung gelten (Bundesgerichtsentscheid 6S.98/2005 vom 24. Juni 2005 E. 2.1, BGE 127 IV 91 E. 2a/bb = Pra 90 Nr. 106, BGE 117 IV 498 E. 4a, BGE 107 IV 47 E. 3a, BGE 100 IV 83 E. 1).

3.4. Wie von der Verteidigung richtig aufgezeigt, hat eine Zusatztafel mit dem Vermerk "ausgenommen" in Verbindung mit einem Symbol oder einer Aufschrift zur Folge, dass das Signal, dem die Tafel beigelegt ist, für die entsprechende Verkehrsart nicht gilt (Urk. 31 S. 3, Urk. 54 S. 6, je mit Verweis auf Art. 64 Abs. 5 lit. b SSV). Damit ist die Bahnhofstrasse beschränkt befahrbar.

3.5. Entgegen der Auffassung des Stadtrichteramtes ist es nicht so, dass wer – aufgrund einer Ausnahmeregelung – berechtigterweise aus einer Fahrverbotszone herausfährt, per se vortrittsbelastet wäre (Urk. 41 S. 2). Wie sich schon aus dem Wortlaut von Art. 18 Abs. 2 SSV ergibt, bedarf es selbst bei einer Strasse, bei der lediglich die Ausfahrt, nicht aber die Einfahrt zulässig ist, einer entsprechenden Signalisation, damit die allgemeine Regelung des Rechtsvortritts nicht zur Anwendung gelangt. Daraus lässt sich umgekehrt schliessen, dass bei Fehlen eines "Stopp"- bzw. "kein Vortritt"-Signals die allgemeine Regelung des Rechtsvortritts zur Anwendung kommt.

3.6. Der Umstand der beschränkten Befahrbarkeit einer Strasse hat auf die Anwendung der Verkehrsregeln über das Vortrittsrecht gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann einen Einfluss, wenn die beschränkt befahrbare Strasse für den allgemeinen Fahrverkehr eine derart untergeordnete Bedeutung hat, dass sie im Vergleich mit der Strasse, mit der sie zusammentrifft, einer

bloßen Ausfahrt im Sinne des Art. 1 Abs. 8 VRV gleichzustellen ist (Urk. 31 S. 4, Urk. 40 S. 11 f. und Urk. 54 S. 4, je mit Verweis auf BGE 91 IV 144 E. 3; vgl. auch BGE 100 IV 83 E. 1). Damit kann dem Stadtrichteramt nicht gefolgt werden, wenn es die Frage des Vortrittsrechts unabhängig vom Umstand der Ausnahmerechtigung beurteilt haben will (Urk. 41 S. 2).

3.7. Dass die Bahnhofstrasse als vom öffentlichen Verkehr rege genutzte Fahrbahn nicht einer Ausfahrt gleichgestellt werden kann, hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt (Urk. 40 S. 10, vgl. auch BGE 100 IV 83 E. 2). Darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Damit steht aber gleichzeitig fest, dass Art. 36 Abs. 4 SVG – wonach derjenige, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügt, keinen Vortritt hat – nicht zur Anwendung kommen kann. Denn in den Verkehr fügt sich ein, wer Anstalten trifft, wieder am Fliessverkehr teilzunehmen, nachdem er sich daraus entfernt hat (Giger, SVG Kommentar, 8. Auflage 2014, Art. 36 N 31), was vorliegend nicht der Fall war. Damit kommt die allgemeine Regelung nach Art. 36 Abs. 2 SVG zur Anwendung, wovon im Übrigen auch die an der Kollision beteiligten Fahrzeuglenker ausgegangen waren (Urk. 22 S. 1 ff., Urk. 23 S. 2, Prot. I S. 8).

3.8. Grund für die Kollision war mithin nicht eine unklare Vortrittsregelung bzw. eine ungenügende Signalisation, wie dies das Stadtrichteramt vorbringt (Urk. 41 S. 3). Vielmehr gab sowohl der Beschuldigte als auch der von links herannahende Taxifahrer übereinstimmend an, den jeweils anderen aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse wegen der Baustelle nicht gesehen zu haben (Urk. 22 S. 1 f., Urk. 23 S. 1 f., Prot. I S. 7). Die Vortrittsregelung hingegen war klar.

3.9. Der Beschuldigte ist demnach mit der Vorinstanz vom Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 SVG freizusprechen.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Ausgangsgemäss – es bleibt beim vorinstanzlichen Urteil – ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen (Dispositivziffer 2 - 4).

4.2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt wie vorliegend das Stadtrichteramt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl. 2013, Art. 428 N 3).

4.3. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Dazu gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, N 1810). Die Verteidigungskosten sind nach Massgabe der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV, LS 215.3) zu entschädigen. Die Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen, d.h. effektiven Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 AnwGebV).

4.4. Der Verteidiger hat mit Eingabe vom 6. September 2016 eine Honorarnote für seine Aufwendungen eingereicht (Urk. 62). Seine Bemühungen sind ausgewiesen. Nicht zu entschädigen hingegen ist die geltend gemachte Auslagenpauschale. Demgemäss erscheint es als angemessen, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'208.60 (inkl. 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung freigesprochen.
2. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziff. 2-4) wird bestätigt.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'208.60 für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - das Stadtrichteramt der Stadt Zürich
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürichund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativmassnahmen (PIN Nr. ...)
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ im Doppel für sich und zuhanden des Geschädigten B._____ gemäss Urk. 58
6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 24. Oktober 2016

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Naef

lic. iur. S. Bussmann